



www.caritas-bamberg.de

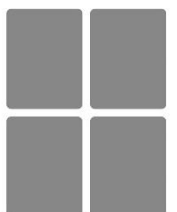
Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Arbeitshilfe zur Umsetzung der Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII

Version 3.1

GEWALT
SCHUTZ
konkret

Das Leistungsnetzwerk der Caritas.



IMPRESSUM

Herausgeber:

Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.

Obere Königstraße 4b

96052 Bamberg

Telefon 0951 8604-0

Telefax 0951 8604-199

E-Mail: info@caritas-bamberg.de

Homepage: www.caritas-bamberg.de

Text: Ursula Kundmüller, Hildegard Thoma, Madlen Höhn, Cornelia Gürth, Michael Hösl

Erscheinungsdatum: Auflage 3.1 am 24.10.2022

Inhaltsverzeichnis

Arbeitshilfe zur Umsetzung der Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.....	4
Präambel.....	4
1. Hinweise und Erläuterungen zur Arbeitshilfe.....	5
1) Ziel der Arbeitshilfe	5
2) Zielgruppe der Arbeitshilfe	5
3) Gesetzlicher Auftrag und Grundlagen der Vereinbarung des Trägers mit dem Jugendamt ..	5
4) Gegenstand der Vereinbarungen	5
5) Mit wem schließen die Jugendämter die Vereinbarungen?	6
6) Welche Einrichtungen und Dienste sind von den Vereinbarungen erfasst?	6
7) Nicht erfasst von den Vereinbarungen sind z.B.	6
8) Wie ist die Rolle des Jugendamtes und des Trägers bezüglich des Schutzauftrages?.....	6
9) Wie sind die Eltern und Kinder/Jugendlichen zu beteiligen?	6
10) Wer trägt die Verantwortung für den Prozess?.....	7
2. Inhalte der Arbeitshilfe	7
3. Funktion der einzelnen Vorlagen	8
4. Erläuterungen zur Verwendung der Dienstanweisung	8
5. Überblick Kindeswohlgefährdungen	9
6. Die Bedeutung von Elterngesprächen im Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls.....	10
7. Rollen und Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF), der Fallführenden Fachkraft und der Einrichtungsleitung	11
1) Die insoweit erfahrene Fachkraft (IseF):	11
2) Die Fallführende Fachkraft	12
3) Die Einrichtungsleitung	12
8. Dokumentation und Datenschutz.....	12
Anlage 1 Dienstanweisung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII	14
Anlage 2 Flussdiagramm zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.....	19
Anlage 3 Situationsportrait Beobachtungen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung	21
Anlage 4 Checkliste gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	22
Anlage 5 Dokumentationsvorlage bei Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung - Gespräch mit den Betroffenen (Personensorgeberechtigte/ Kind/ Jugendlicher).....	26
Anlage 6 Ressourcen-Landkarte des Familiensystems	27
Anlage 7 Verlaufsdocumentation zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII durch die Fallführende Fachkraft.....	28
Anlage 8 Gefährdungseinschätzung der insoweit erfahrenen Fachkraft.....	32
Anlage 9 Mitteilung an das Jugendamt über eine Kindeswohlgefährdung	35
9. Weitere Informationen, Links und Quellen	37

Arbeitshilfe zur Umsetzung der Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Präambel

Kinder haben nach der Rechtsprechung ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung (§ 1631 BGB), und der Staat als „Wächter“ hat dafür zu sorgen, dass Ihnen dieses Recht auch zugesprochen wird. Wird nun festgestellt, dass eine Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 Abs. 1 BGB) gegeben ist, muss der Staat eingreifen und das betreffende Kind schützen (GG Art. 6 Abs. 2 und 3).

Der Begriff „Kindeswohl“ ist gesetzlich nicht eindeutig definiert (sogenannter „unbestimmter Rechtsbegriff“) und muss individuell betrachtet werden. Als Kriterien für das Kindeswohl gelten das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen sowie seine gesunde Entwicklung.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter beschreibt die beiden Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ wie folgt:

Quelle: Handlungsleitlinie 124 für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter von 2016 <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/> (Link aufgerufen am 17.08.2022)

„Kindeswohl“

„Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt und können die Kinder sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen, so können wir in der Regel davon ausgehen, dass das Kindeswohl gesichert ist.“

„Kindeswohlgefährdung“

ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (*nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung*) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (*wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien*) das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, (...)“

Für die Kinder und Jugendhilfe ist die zentrale Vorschrift im Kinderschutz der § 8a im achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII): „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“.

Abschnitt 4 des § 8a SGB VIII beschreibt Aufgaben und Vorgehen der Einrichtungen und Dienste von Trägern der freien Jugendhilfe. Das Jugendamt ist verpflichtet, das Einhalten der Aufgaben und des Vorgehens über Vereinbarungen sicherzustellen.

§ 8a SGB VIII; Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4)“ In Vereinbarungen der Jugendämter mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von Ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) beratend hinzugezogen wird, sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

... Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. (§8a SGB VIII (4))“.

1. Hinweise und Erläuterungen zur Arbeitshilfe

1) Ziel der Arbeitshilfe

Diese Arbeitshilfe soll Träger und Fachkräfte bei der Umsetzung ihrer **Vereinbarungen mit dem Jugendamt zum § 8a SGB VIII** unterstützen. Sie dient besonders der Prävention, Früherkennung und Intervention bei Risikofaktoren der Kindeswohlgefährdung.

2) Zielgruppe der Arbeitshilfe

Die Zielgruppe sind Träger und Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen im Geltungsbereich des SGB VIII arbeiten.

„Über den § 8b Abs. 1 SGB VIII ist gesetzlich bestimmt, dass jede Person, die im beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft hat.“

Quelle: https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publikationen/Fachartikel/die%20insoweit%20erfahrene%20Fachkraft%20Aug.%202019.pdf (Link aufgerufen am 06.09.2022)

Für Fachkräfte die im Rahmen des SGB VIII in Arbeitsfeldern tätig sind, in denen das Angebot selbst eine Maßnahme des Jugendamtes zur Intervention einer Kindeswohlgefährdung darstellt (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe oder stationäre Jugendhilfe/ Heimerziehung), sind die entsprechenden ergänzenden fachlichen Arbeitsansätze und Instrumentarien zu berücksichtigen. Hier bieten die Anlagen dieser Arbeitshilfen z.B. Hinweise für vertiefte Diagnoseverfahren bei der Einschätzung des Kindeswohls (siehe Anhang).

Insoweit erfahrende Fachkräfte (IseF) im Sinne des § 8a SGB VIII können für ihre Tätigkeit auch diese Arbeitshilfe als Grundlageninformation zur Sicherstellung des Schutzauftrags im Sinne der Vereinbarungen mit dem Jugendamt verwenden.

3) Gesetzlicher Auftrag und Grundlagen der Vereinbarung des Trägers mit dem Jugendamt

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz mit der entsprechenden Neufassung des § 8a SGB VIII vom 03.06.2021 sowie die fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses Bayern vom 10.07.2012 (www.blja.bayern.de) bilden die Grundlagen für den Abschluss der Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger.

4) Gegenstand der Vereinbarungen

§ 8a SGB VIII konkretisiert den allgemeinen staatlichen Schutzauftrag für das Wohl von Kindern und Jugendlichen als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der Fachkräfte der Jugendhilfe. Die Vereinbarungen setzen also verbindliche Standards wie z.B. eine Gefährdungseinschätzung in Einrichtungen und Diensten eines freien Trägers der Jugendhilfe durchzuführen ist.

5) Mit wem schließen die Jugendämter die Vereinbarungen?

Die Vereinbarungen werden zwischen Jugendamt und Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe abgeschlossen. Für den Träger ist zu beachten, dass in der Regel in einer Vereinbarung mit dem Jugendamt jede seiner Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, einbezogen sind. Der Träger muss also sicherstellen, dass die Leitungen und Mitarbeiter*innen all seiner Einrichtungen und Dienste die Vereinbarung umsetzen.

6) Welche Einrichtungen und Dienste sind von den Vereinbarungen erfasst?

Nach § 8a Abs. IV SGB VIII ist diese Vereinbarung zwischen freien Trägern, die Leistungen nach den §§ 11-41 SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte nach § 72a SGB VIII beschäftigen, und dem öffentlichen Träger abzuschließen.

Dazu gehören beispielsweise:

Heime der Erziehungshilfe, Heilpädagogische Tagesstätten, Erziehungsberatungsstellen, Sozialpädagogische Familienhilfe, soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft, Familienpflege - soweit sie als Hilfe zur Erziehung erfolgt - und die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS). Es betrifft die Arbeit in Jugendwohnheimen sowie die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Art. 9a BayKiBiG).

7) Nicht erfasst von den Vereinbarungen sind z.B. ...

... die Mittagsbetreuungen an Schulen, Angebote der offenen und gebundenen Ganztagschule sowie die Familienpflege als Leistung nach dem SGB V.

Schulen als Träger der Mittagsbetreuung und der Ganztagschulen orientieren sich am Art.

31 des bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (EUG). Gleichwohl können Jugendämter auf die Träger solcher Maßnahmen zukommen, um mit ihnen individuell geeignete Vereinbarungen zur Sicherstellung des Kinderschutzes auszuhandeln und abzuschließen.

8) Wie ist die Rolle des Jugendamtes und des Trägers bezüglich des Schutzauftrages?

Das Jugendamt ist letztverantwortlicher Gewährleistungsträger für den staatlichen Schutzauftrag zum Kindeswohl. Es hat für den Schutzauftrag eine Garantenstellung. Die Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe stehen hierbei in der Garantenpflicht. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, gewichtigen Anhaltspunkten nachzugehen, unter Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) eine eigene Gefährdungseinschätzung zu treffen, Eltern und Kinder einzubeziehen, Hilfen anzubieten und ggf. das Jugendamt zu informieren.

Die Jugendämter sind verantwortlich, auf die freien Träger zuzugehen und die Vereinbarungen abzuschließen.

Weiterführende Informationen und eine Mustervereinbarung finden Sie unter Punkt II. auf der Seite <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/vereinbarungen/Mustervereinbarung.php> (Link aufgerufen am 17.08.2022)

9) Wie sind die Eltern und Kinder/Jugendlichen zu beteiligen?

Die Vereinbarungen bringen hohe Anforderungen bezüglich der Transparenz und der Partizipation der Eltern und des Kindes oder Jugendlichen mit sich. Fachkräfte müssen ihre Wahrnehmungen und Einschätzungen mit den Eltern reflektieren, Hilfen aufzeigen und sie zur Inanspruchnahme der Hilfen ermutigen. Jeder Verfahrensschritt sollte für die Eltern transpa-

rent sein. Auch bei der Mitteilung an das Jugendamt sollte auf das Einverständnis der Eltern hingewirkt werden.

Wird eine Einwilligung von den Eltern nicht erteilt, hat die Unterrichtung des Jugendamtes zumindest mit Wissen der Eltern zu erfolgen. Ausnahmen von der Beteiligung der Eltern gibt es nur, soweit dadurch der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen gefährdet wird.

10) Wer trägt die Verantwortung für den Prozess?

- ▶ Die Einrichtungen sind eigenständig dafür verantwortlich, die Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, bei den Eltern auf Hilfen hinzuwirken und ggf. das Jugendamt über eine Kindeswohlgefährdung zu unterrichten. Dabei muss die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) erfolgt sein.
- ▶ Das Jugendamt ist unverzüglich zu unterrichten, falls eine akute Gefährdung besteht oder die Gefährdung nicht abgewendet werden kann. Dies gilt auch dann, wenn eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn der Trä-

ger sich keine Sicherheit darüber verschaffen kann, ob die mit den Eltern besprochenen Hilfen die Kindeswohlgefährdung tatsächlich beseitigen.

- ▶ Die Mitteilung an das Jugendamt muss schriftlich erfolgen.
- ▶ Das Jugendamt übermittelt dem Träger auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Mitteilung.
- ▶ Bei der Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) ist zu beachten, dass die Falldaten anonymisiert bzw. pseudonymisiert werden.

Die Grundintention der Vereinbarungen der Jugendämter mit den Trägern ist es, das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Einschätzung eines Gefährdungsrisikos für das Kindeswohl sicherzustellen.

Im Zusammenhang von (sexualisierter) Gewalt, die von Mitarbeiter*innen an Kindern oder Jugendlichen verübt wird, sei darauf hingewiesen, dass auch in diesen Fällen die insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen und das Verfahren nach § 8a durchzuführen und zu dokumentieren ist. Zusätzlich sind in diesem Fall die beauftragten externen Ansprechpersonen des Spitzenverbandes DiCV einzubeziehen: <https://caritas-bamberg.de/ueberuns/gewaltschutz> (Link aufgerufen am 08.09.2022)

2. Inhalte der Arbeitshilfe

Die Arbeitshilfe umfasst Informationen, Empfehlungen und Hinweise zur Umsetzung des Schutzauftrags und der Vereinbarungen mit dem Jugendamt. Daneben enthält sie auch Vorlagen zu Ablauf und Dokumentation der einzelnen Anforderungen aus den Vereinbarungen.

Folgende Vorlagen gehören zur Arbeitshilfe:

- ▶ Dienstanweisung (Anlage 1)
- ▶ Flussdiagramm (Anlage 2)

- ▶ Situationsportrait (Anlage 3)
- ▶ Checkliste gewichtige Anhaltspunkte (Anlage 4)
- ▶ Vorlage für Gespräch mit den Betroffenen (Anlage 5)
- ▶ Ressourcenlandkarte Familiensystem (Anlage 6)
- ▶ Verlaufsdocumentation (Anlage 7)
- ▶ Ergebnisbogen Gefährdungseinschätzung (Anlage 8)
- ▶ Dokumentation Mitteilung an das Jugendamt (Anlage 9)

3. Funktion der einzelnen Vorlagen

- ▶ Dienstanweisung → stellt den verbindlichen Arbeitsauftrag des Dienstgebers dar, beschreibt die innerbetriebliche Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII und die Art und Weise der Dokumentation. Verantwortlich für die Festlegungen ist der Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- ▶ Flussdiagramm → veranschaulicht einrichtungsspezifisch die Verfahrensschritte und Verantwortlichkeiten von der Wahrnehmung von Gefährdungshinweisen bis zur Mitteilung an das Jugendamt.
- ▶ Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte → bildet die Grundlage für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos durch die Fallführende Fachkraft.
- ▶ Situationsportrait → ermöglicht eine Erfassung und erste Einschätzung eines Risikos der Kindeswohlgefährdung durch Beobachtung.
- ▶ Vorlage für das Gespräch mit Betroffenen → dient dazu, die Gespräche mit den Personensorgeberechtigten, den Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Dokumentationspflicht zu dokumentieren.
- ▶ Ressourcenlandkarte → sie unterstützt einen Stärkenorientierten Blick auf das Familiensystem.
- ▶ Verlaufsdocumentation → macht alle Verfahrensschritte im Prozess nachvollziehbar, wird fortlaufend bei jedem Verfahrensschritt erstellt.
- ▶ Ergebnisbogen Gefährdungseinschätzung der insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) → ist die Grundlage für die Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls und für eine ggfs. erforderliche Mitteilung an das Jugendamt.
- ▶ Mitteilung an das Jugendamt → macht die wesentlichen Aspekte der Gefährdungseinschätzung nachvollziehbar und löst beim Jugendamt die Wahrnehmung des Schutzauftrages aus.

4. Erläuterungen zur Verwendung der Dienstanweisung

- ▶ Die Dienstanweisung sowie das Flussdiagramm müssen möglichst präzise an die Organisationsstruktur und die Art der Einrichtung / des Dienstes angepasst werden. Zu definieren ist insbesondere bei Komplex-Einrichtungen der Begriff der „Leitung“.
- ▶ In der Dienstanweisung (siehe Anhang) hat der Träger folgende Aufgaben auf die Leitung der Einrichtung / des Dienstes übertragen:
 - Die Mitteilung an das Jugendamt (in Absprache mit der Fallführenden Fachkraft und dem Träger)
 - Die Unterrichtung der Mitarbeiter*innen über die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung insbesondere bei Personalwechsel und Neueinstellungen
 - Die Überprüfung und ggf. Anpassung der verwendeten diagnostischen Instrumente auf vollständige Berücksichtigung der gewichtigen Anhaltspunkte
 - Die Einhaltung der Handlungsschritte bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos
 - Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten und des Kindes oder der Jugendlichen
 - Die Dokumentation der Verfahrensschritte

- Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung

► Die Punkte 2.4 und 4. der Dienstanweisung sind nur dann aufzunehmen, wenn

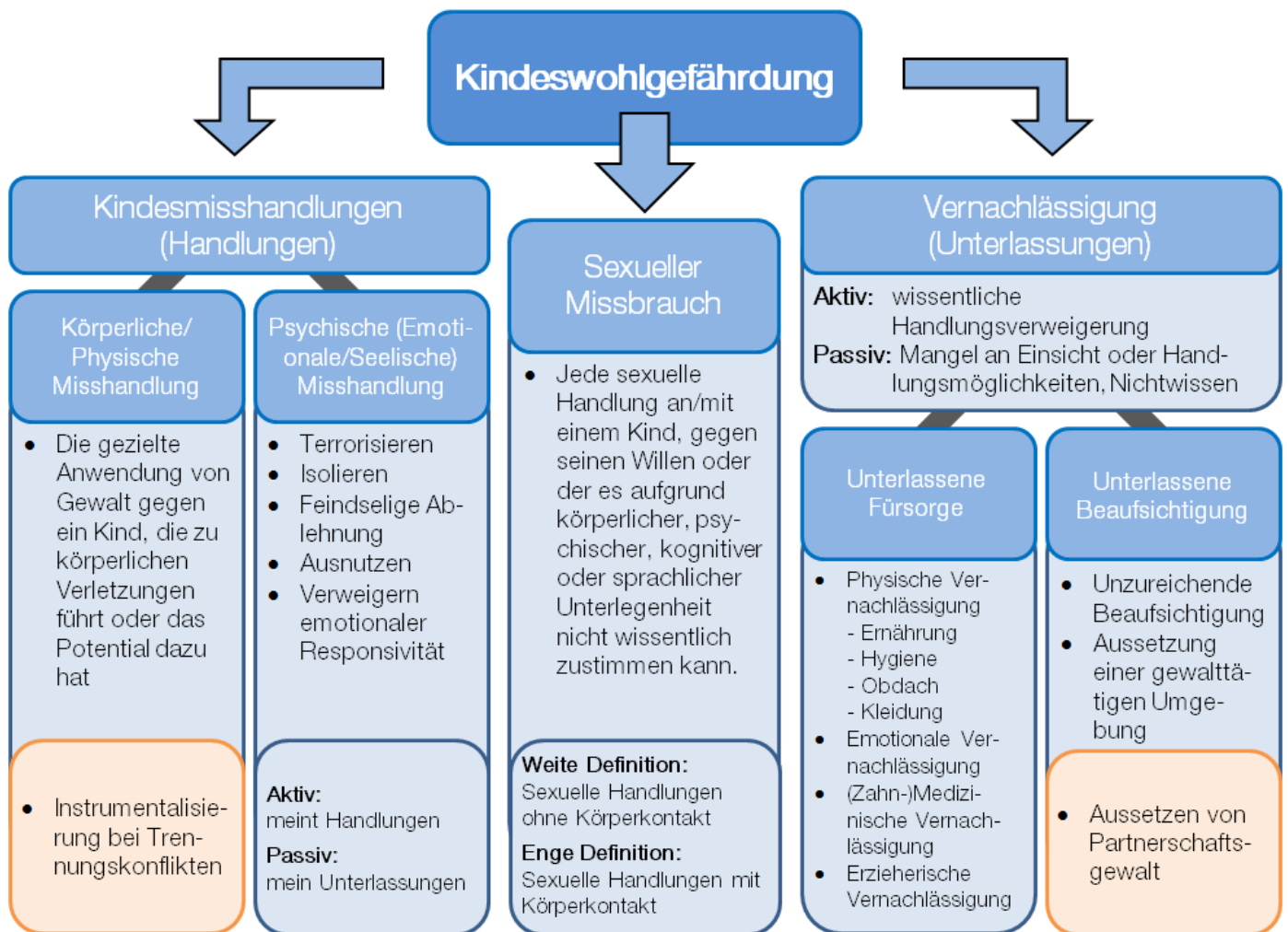
der Träger Einrichtungen und Dienste der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII betreibt bzw. insoweit erfahrene Fachkräfte selbst vorhält.

5. Überblick Kindeswohlgefährdungen ¹

Nach Leeb et al. (2008): Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements. Atlanta.

Übersetzt von: Dieter Fischer 2009

Erweitert und kombiniert durch die Definitionen nach: Schone et al. 1997 und Kindler 2006.



Anmerkung zum Sprachgebrauch im Schaubild: Der DiCV verwendet den aktuellen Sprachgebrauch „Sexualisierte Gewalt“ anstelle von „Sexueller Missbrauch“

¹ Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtung, Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, Mai 2016, abrufbar unter http://www.bagjgae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf (Link aufgerufen am 08.09.2022), Ergänzt durch Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.

6. Die Bedeutung von Elterngesprächen im Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls

Bevor das Jugendamt eingeschaltet wird, hat die Leitung bei den Eltern auf Hilfen hinzuwirken. Das Zusammenwirken mit den Eltern ist die Grundlage für die Hilfe für das Kind. An zweiter Stelle steht die Meldung an das Jugendamt.

Eltern sind verantwortlich für das Wohl ihrer Kinder und für die Einrichtung die wichtigsten Kooperationspartner. Elterngespräche brauchen Sensibilität aber auch Klarheit durch die Fachkräfte, damit Vertrauen entstehen kann.

Das Gespräch mit den Eltern dient dazu, die Beobachtungen der Fachkraft sachlich darzustellen, die Perspektive der Eltern einzuholen und den Eltern Hilfe anzubieten. Damit Gespräche zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung mit den Erziehungsberechtigten gelingen, sind Sensibilität und Standards für Elterngespräche und eine positive und wohlwollende Gesprächskultur der Einrichtung erforderlich. Gerade in Regeleinrichtungen sind diese Gespräche mit großer Sensibilität zu führen, da sich Eltern inkompetent in Bezug auf die Erziehung und Versorgung ihrer Kinder fühlen könnten.

In Hilfeplangesprächen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung wird im Kontext des Hilfeverlaufs und der Entwicklungsberichte die Entwicklung des Kindes besprochen.

In Einrichtungen der stationären Hilfe spielt die Einschätzung des Kindeswohls eine entscheidende Rolle bei der Frage der Rückführung des Kindes in die Familie.

Weiterführende Informationen und Leitfäden zu Elterngesprächen im Kontext von Kindeswohlgefährdungen: https://www.netzwerk-kinderschutz-msh.de/media/A_02_FachWis-sen/InfoMaterialien/KWG-AH-MSH/8a_AH-3-02_ElternGespraech.pdf

(Link aufgerufen am 17.08.2022)

Wichtige Elemente für das Elterngespräch im Kontext einer möglichen Kindeswohlgefährdung sind:

- ▶ Würdigung der Bereitschaft zum Gespräch
- ▶ Gemeinsames Anliegen von Einrichtung und Eltern betonen
 - „Uns und Ihnen geht es um das Wohl des Kindes; wir wollen, dass es (Name des Kindes) gut geht“.
 - Die Sorge benennen, dass es dem Kind derzeit nicht gut geht: „wir machen uns Sorgen um (Name des Kindes), weil...“ (Gründe benennen)
- ▶ Skalierung der Befindlichkeit z.B. auf einer Skala von 1 – 10.
 - Einschätzung der Befindlichkeit des Kindes durch die Eltern
 - Einschätzung der Befindlichkeit des Kindes durch die Fachkräfte
 - Einschätzung der Befindlichkeit des Kindes selbst, wie es ihm aktuell geht, sofern altersgemäß möglich
 - Die Fachkräfte begründen die Befindlichkeit des Kindes/ Jugendlichen anhand konkreter Anhaltspunkte (Checkliste gewichtige Anhaltspunkte) und Dokumentationen in relevanten Entwicklungsbereichen (z.B. aus dem Gespräch mit der IseF)
- ▶ Information der Eltern über vorangegangenes Gespräch mit der IseF
- ▶ Für Eltern müssen die Rollen beim Schutzauftrag transparent sein. Diese Rollenklärung sollte im Gespräch erfolgen. In jedem Fall jedoch sollte auf den Schutzauftrag in der Konzeption und im Betreuungsvertrag hingewiesen werden wie z.B.
 - Das Ablaufschema bei Gefährdungen (Flussdiagramm)

- ▶ Ressourcen der Eltern und des Kindes im Gespräch benennen (siehe Ressourcenlandkarte)
- ▶ Mit den Eltern sollten möglichst konkrete Vereinbarungen erarbeitet werden, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Situation und die Befindlichkeit des Kindes zu verbessern. Diese Vereinbarungen müssen dokumentiert werden, überprüfbar sein und überprüft werden.

- ▶ Folgende Maßnahmen können den Eltern empfohlen werden:

Besuche bei

- der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern (EB)
- beim Kinderarzt
- beim Kinderschutzbund
- der Beratungsstelle Pro Familia
- dem Jugendamt

7. Rollen und Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF), der Fallführenden Fachkraft und der Einrichtungsleitung

1) Die insoweit erfahrene Fachkraft (IseF):

Die insoweit erfahrene Fachkraft hat per Gesetz den Prozess der Gefährdungseinschätzung fachlich beratend zu begleiten. Dies kann entsprechend den Anforderungen des Einzelfalls methodisch vielfältig geschehen. So kann dies inhaltlich erfolgen im Sinne einer:

- Fallberatung bzw. -reflexion
- Fachberatung
- Information
- Moderation bzw. Gesprächsführung
- Expertise
- Qualitätssicherung und –entwicklung

- ▶ Die IseF trägt die Verantwortung für eine professionelle Gefährdungseinschätzung.
- ▶ Die IseF wird in den Vereinbarungen des Jugendamtes mit dem Träger namentlich benannt.
- ▶ Die IseF wird von der Fallführenden Fachkraft der Einrichtung zur Gefährdungseinschätzung hinzugezogen.
- ▶ Die IseF wird tätig, sobald sie von einer Fachkraft aus einer Einrichtung angefragt wird.
- ▶ Die IseF hat keine Fallverantwortung, diese bleibt bei der Fallführenden Fachkraft der anfragenden Einrichtung.
- ▶ Die Erreichbarkeit der IseF, welche in den Vereinbarungen mit dem Jugendamt aufgeführt ist, muss gewährleistet sein. Hier

ist es sinnvoll, wenn bereits in den Vereinbarungen mit dem Jugendamt mehrere IseF aufgeführt sind, bzw. die Vertretung innerhalb der Stelle oder zwischen IseF-Stellen geregelt wird.

- ▶ Die IseF dokumentiert die Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung.
- ▶ Die IseF berät auf der Grundlage anonymisierter bzw. pseudonymisierter Sozialdaten.

Die IseF ist keine Beschwerdestelle, Kontroll- oder Meldeinstanz. Sie hat keine Entscheidungskompetenz im zu beratenden Kontext.

IseF, die bei einem Träger der Jugendhilfe beschäftigt sind:

Träger von Diensten und Einrichtungen im Sinne dieser Arbeitshilfe können eine eigene IseF beschäftigen und nach den Vorgaben dieses Gesetzes ausbilden. Diese kann ebenfalls in der Vereinbarung mit dem Jugendamt namentlich benannt werden und die Aufgabe der Gefährdungseinschätzung und Begleitung der Fallführenden Fachkräfte in den eigenen Diensten und Einrichtungen übernehmen.

In der Anlage 1 dieser Arbeitshilfe („Dienstanweisung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII“) ist unter Punkt 4. Zu lesen:

„Diejenigen Fachkräfte aus eigenen Einrichtungen und Diensten des... (Träger), die die Voraussetzungen erfüllen (siehe Punkt 1.6.) und die vom ... (Träger) als insoweit erfahrene Fachkräfte in den Vereinbarungen mit dem Jugendamt namentlich benannt wurden, sind verpflichtet, die Anfragen aus den Einrichtungen und Diensten des ... (Träger) unverzüglich zu bearbeiten.“ (Anlage 1 Dienst-anweisung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII).
Auch die interne IseF weist die Anforderungen gemäß Punkt 1.6. der geltenden Dienst-anweisung nach.

- ▶ Für die bei einem Träger der Jugendhilfe tätigen IseF sollten Ressourcen vorhanden sein, damit diese den fachlichen Einschätzungsprozess zur Kindeswohlgefährdung akut und regelmäßig reflektieren können (IseF-Pool eines Trägers bzw. einer Region)
- ▶ Für IseF, die beim Träger selbst beschäftigt sind, ist im Anhang der Arbeitshilfe eine Vorlage zur Dokumentation des Ergebnisses einer Gefährdungseinschätzung eingefügt (Anlage 8).

2) Die Fallführende Fachkraft

Die Fallführende Fachkraft hat während der gesamten Prozessdauer die Verantwortung

- ▶ für den Prozessablauf (Anlage Flussdiagramm), die Fallbearbeitung und das Fallmanagement.
- ▶ für die Dokumentation des Falls/ der Gespräche.
„...Die Verantwortung für die Falldoku-

8. Dokumentation und Datenschutz

„Für die eigene Qualitätssicherung und -entwicklung z. B. im Sinne einer nachfolgenden Fallreflexion sowie für sich ggf. ergebende haftungsrechtliche Aspekte wird eine eigene Dokumentation der Beratungsergebnisse

mentation liegt ausschließlich bei der rat-suchenden bzw. fallzuständigen Fachkraft.“

Quelle: https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publicationen/Fachartikel/die%20inso- weit%20erfahrene%20Fachkraft%20Aug.%202019.pdf
(Link aufgerufen am 06.09.2022)

„Die Hinzuziehung (der IseF) initiiert grundsätz- lich die fallzuständige Fachkraft. Die Form der Anfrage bzw. Beauftragung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber es empfiehlt sich dies entweder unmittelbar schriftlich zu tun bzw. die persönliche oder telefonische Anfrage bzw. Beauftragung aktenkundig zu dokumentieren.“ (ebenda)

3) Die Einrichtungsleitung

- ▶ Sie unterstützt und berät gemäß den in der Einrichtung gültigen Prozessvorgaben die Fallführende Fachkraft, die die gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlge- fährdung entdeckt hat.
- ▶ „Mit Verweis auf die Dienst- und Fachauf- sicht ist auch vorstellbar, dass Leitungs- verantwortliche die Hinzuziehung unmittel- bar veranlassen. In diesem Zusammen- hang wendet sich die fallzuständige Fach- kraft mit ihrer Anfrage zunächst an die Lei- tung. Das konkrete Verfahren ist in einem internen Verfahrensablauf verbindlich fest- zuschreiben. Die Mitarbeiter*innen sind entsprechend regelmäßig über den aktuel- len Verfahrensstand zu unterweisen“

Quelle: https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publicationen/Fachartikel/die%20inso- weit%20erfahrene%20Fachkraft%20Aug.%202019.pdf.
(Link aufgerufen am 06.09.2022)

durch die insoweit erfahrene Fachkraft emp- fohlen. Diese ersetzt in keiner Weise die Do- kumentation der fallzuständigen Fachkraft. Die eigene Dokumentation dient ausschließ- lich dem persönlichen Gebrauch und ist für Dritte unzugänglich aufzubewahren.

Die Ratsuchenden fallführenden Fachkräfte sind zu Beginn der Beratung darauf hinzuweisen, dass Beratung und Dokumentation aus datenschutzrechtlichen Gründen gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII (Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe) in Verbindung mit § 64 Abs. 1 und 2a SGB VIII (Datenübermittlung und -nut-

zung) grundsätzlich anonymisiert bzw. pseudonymisiert durchzuführen ist, wenn nicht gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII eine entsprechende Schweigepflichtentbindung der Personensorgeberechtigten vorliegt.“

Quelle: https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publikationen/Fachartikel/die%20insoweit%20erfahrene%20Fachkraft%20Aug.%202019.pdf.

(Link aufgerufen am 06.09.2022)

Anlage 1

Dienstanweisung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

Präambel

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der öffentlichen und freien Jugendhilfe, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

Der NAME DES TRÄGERS hat sich in Vereinbarungen, die mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe abgeschlossen wurde, verpflichtet, in seinen Einrichtungen und Diensten den Schutzauftrag zu erfüllen. Damit übernimmt NAME DES TRÄGERS eine **Mitverantwortung**, ohne jedoch die Gesamt- und Letztverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers in Frage zu stellen.

Die vorliegende Dienstanweisung regelt die Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII und legt interne organisatorische Maßnahmen fest.

Mitgeltende Unterlagen zur Dienstanweisung

- Flussdiagramm
- Dokumentationsvorlagen: Situationsportrait, Checkliste Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung, Gespräch mit den Betroffenen, Ressourcenlandkarte, Verlaufsdokumentation, Gefährdungseinschätzung der insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF), Mitteilung an das Jugendamt

Fachkräftebegriff

Fachkräfte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unmittelbar mit der Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe befasst sind.

Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für KONKRETE BENENNUNG DER EINRICHTUNGEN/DER DIENSTE DES TRÄGERS, die Leistungen nach SGB VIII erbringen.

1. Verantwortung und Aufgaben des Trägers

- 1.1 Der Träger schließt die Vereinbarung mit dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII ab.
- 1.2 Der Träger ist für die Organisation der betrieblichen Abläufe des Sicherstellungsauftrages verantwortlich.
- 1.3 Der Träger unterrichtet die Leitung über die Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII und die Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkraft.

Dies gilt insbesondere bei der Einführung neuer Leitungen und bei Änderungen oder Neueinführung von Dienstabweisungen oder Handlungsleitlinien.

- 1.4 Die notwendigen internen Vorgabedokumente, Vereinbarungen, Informationsmaterialien und –quellen werden für die verantwortliche Leitung zur Verfügung gestellt.
- 1.5 Durch den Träger erfolgt die Benennung bzw. Änderungen der Person(en) der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 6 (2) der Vereinbarungen gegenüber dem Jugendamt.
- 1.6 Der Träger benennt nur Personen als insoweit erfahrene Fachkräfte, die mindestens über folgende Qualifikation verfügen:
 - ▶ Einschlägiges Studium (z.B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin)
 - ▶ Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung
 - ▶ Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien
 - ▶ Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z.B. der Gesundheitshilfe und der Polizei
 - ▶ Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching-Kompetenzen
 - ▶ persönliche Eignung (z.B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit)
- 1.7 Die Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen werden im Rahmen der Qualitätssicherung regelmäßig ausgewertet und deren Wirksamkeit überprüft (Evaluation).

2. Verantwortung und Aufgaben der Leitung

2.1 Regelmäßige Aufgaben der Leitung unabhängig von einer konkreten Gefährdungseinschätzung

- 2.1.1 Die Leitung eines Dienstes oder einer Einrichtung unterrichtet die Fachkräfte über die Verpflichtungen aus der Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII. Dies gilt insbesondere bei der Einführung neuer Mitarbeiter*innen und bei Änderungen oder Neueinführung von Dienstabweisungen oder Handlungsleitlinien.
- 2.1.2 Die jeweiligen Vereinbarungen stehen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zur Einsicht zur Verfügung.
- 2.1.3 Die Leitung unterrichtet über die festgelegten Prozesse, Dokumentationsunterlagen und sonstige Informationsmaterialien, und stellt diese den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung. Hierbei ist auch eine Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt am Wochenende zu berücksichtigen.
- 2.1.4 Die Leitung unterrichtet die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte, die eine Kindeswohlgefährdung erkennen lassen und stellt die zu verwendenden diagnostischen Instrumente zur Verfügung. Sie stellt sicher, dass hierbei mindestens die in der Checkliste „Katalog der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ benannten Anhaltspunkte beachtet werden.

- 2.1.5 Die bereits verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen werden von der Leitung auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst.
- 2.1.6 Die Leitung stellt die Bearbeitung der Thematik in der regelhaften Besprechungsstruktur der Einrichtung und in der Fortbildungsplanung sicher.
- 2.1.7. Die Leitung ist verantwortlich für die Information der Fachkräfte über weitere Jugendhilfeleistung und andere Hilfen (z.B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz).

2.2 Aufgaben der Leitung bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

- 2.2.1 Die Leitung hat bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Verantwortung für die Verfahrenssteuerung und die nachvollziehbare, lückenlose Dokumentation. Zur Dokumentation der Handlungsschritte sind die mitgeltenden Dokumentationsvorlagen in der jeweils gültigen Version zu verwenden.
- 2.2.2 Bei Kenntnisnahme von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist die Leitung verantwortlich für eine unverzügliche Fallbesprechung/kollegiale Beratung.
- 2.2.3 Die Leitung zieht die insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzu, wenn ein Gefährdungsrisiko innerhalb der kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann. Die Hinzuziehung erfolgt soweit wie möglich mit anonymisierten bzw. pseudonymisierten Falldaten.
- 2.2.4 Die Leitung bezieht die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten in jedem Verfahrensstadium einer Gefährdungseinschätzung ein, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- 2.2.5 Die Leitung stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten über Hilfen informiert sind und dass auf die Inanspruchnahme der für erforderlich gehaltenen Leistungen und Maßnahmen hingewirkt wird.
- 2.2.6 Die Leitung beachtet die altersgerechte Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen, insbesondere die Aufklärung über dessen Rechte.
- 2.2.7 Die Leitung teilt dem Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung unverzüglich mit, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung nicht ausreichen, die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung von der Einrichtung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.
- 2.2.8 Die Leitung leitet eine Kopie der Mitteilung an das Jugendamt an NAME VORGESETZTE STELLE/TRÄGER weiter.

2.3 Aufgaben in der Nachbearbeitung und Auswertung

- 2.3.1 Nachdem eine Mitteilung an das Jugendamt erfolgt ist, beurteilt die Leitung kontinuierlich, ob die Kindeswohlgefährdung abgewendet ist und leitet ggf. eine erneute Gefährdungseinschätzung ein.
- 2.3.2 Die Leitung wertet die Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen aus (Evaluation) und ist verantwortlich für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse.

2.4 Sonderregelung für Einrichtungen und Dienste der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)

In Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe des NAME DES TRÄGERS kann die Leitung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Verantwortung und die Aufgaben der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.6 sowie der Ziffer 2.3.1 auf eine andere Fachkraft mit Leitungsfunktion übertragen.

3. Verantwortung und Aufgaben der Fachkraft

- 3.1 Kenntnis der Verpflichtungen aus den jeweiligen Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII.
- 3.2 Kenntnis der internen Regelungen zum Prozess und den Dokumentationsunterlagen.
- 3.3 Kenntnis der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß der Checkliste.
- 3.4 Wahrnehmung, Einschätzung und Gewichtung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.
- 3.5 Verpflichtung zur Dokumentation der Beobachtungen in den jeweils gültigen Dokumentationsvorlagen „Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte“ sowie „Situationsportrait“.
- 3.6 Mitteilung von Beobachtungen zur Kindeswohlgefährdung an die Leitung.
- 3.7 Teilnahme an der Fallbesprechung/kollegialen Beratung.
- 3.8 Mitwirkung an den Handlungsschritten bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Absprache mit der Leitung bzw. in Einrichtungen der Erziehungshilfe mit der für diese Aufgaben delegierten Fachkraft mit Leitungsfunktion (siehe Punkt 2.4).

4. Insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII

- 4.1 Diejenigen Fachkräfte aus eigenen Einrichtungen und Diensten des NAME DES TRÄGERS, die die Voraussetzungen erfüllen (siehe Punkt 1.6) und die vom NAME DES TRÄGERS als

insoweit erfahrene Fachkräfte in den Vereinbarungen mit dem Jugendamt namentlich benannt wurden, sind verpflichtet, die Anfragen aus den Einrichtungen und Diensten des NAME DES TRÄGERS unverzüglich zu bearbeiten.

- 4.2 Insoweit erfahrene Fachkräfte des NAME DES TRÄGERS stehen den Einrichtungen anderer Träger zur Verfügung, wenn darüber Vereinbarungen mit dem NAME DES TRÄGERS abgeschlossen wurden.

5. Datenschutz und Verschwiegenheitsverpflichtungen

Die Regelungen in § 8a SGB VIII schaffen Rechtssicherheit für Träger und Fachkräfte. Es bestehen keine einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte für die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt, wenn dies zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist.

Bei der Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft müssen die Falldaten soweit möglich anonymisiert oder pseudonymisiert werden.

6. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung einschließlich der mitgeltenden Unterlagen tritt zum XX.XX.XXXX in Kraft.

Datum und Unterschrift

Datum und Unterschrift

Träger

Mitarbeitende

Anlage 2

Flussdiagramm zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

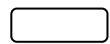
Hinweis:

Bei jedem Verfahrensschritt sind die Eltern und Kinder/Jugendlichen (altersgemäß) zu beteiligen, insoweit dadurch nicht der Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

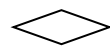
HzE: Hilfen zur Erziehung, die auf Grundlage eines Hilfeplans mit dem Jugendamt erfolgen, sowie Hilfen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung bzw. die von seelischer Behinderung bedroht sind (§35a SGB VIII)

PSB: Personensorgeberechtigte (Eltern, Pflegeeltern, Vormund)

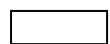
Zeichenerklärung:



Beginn, Ende



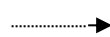
Entscheidung



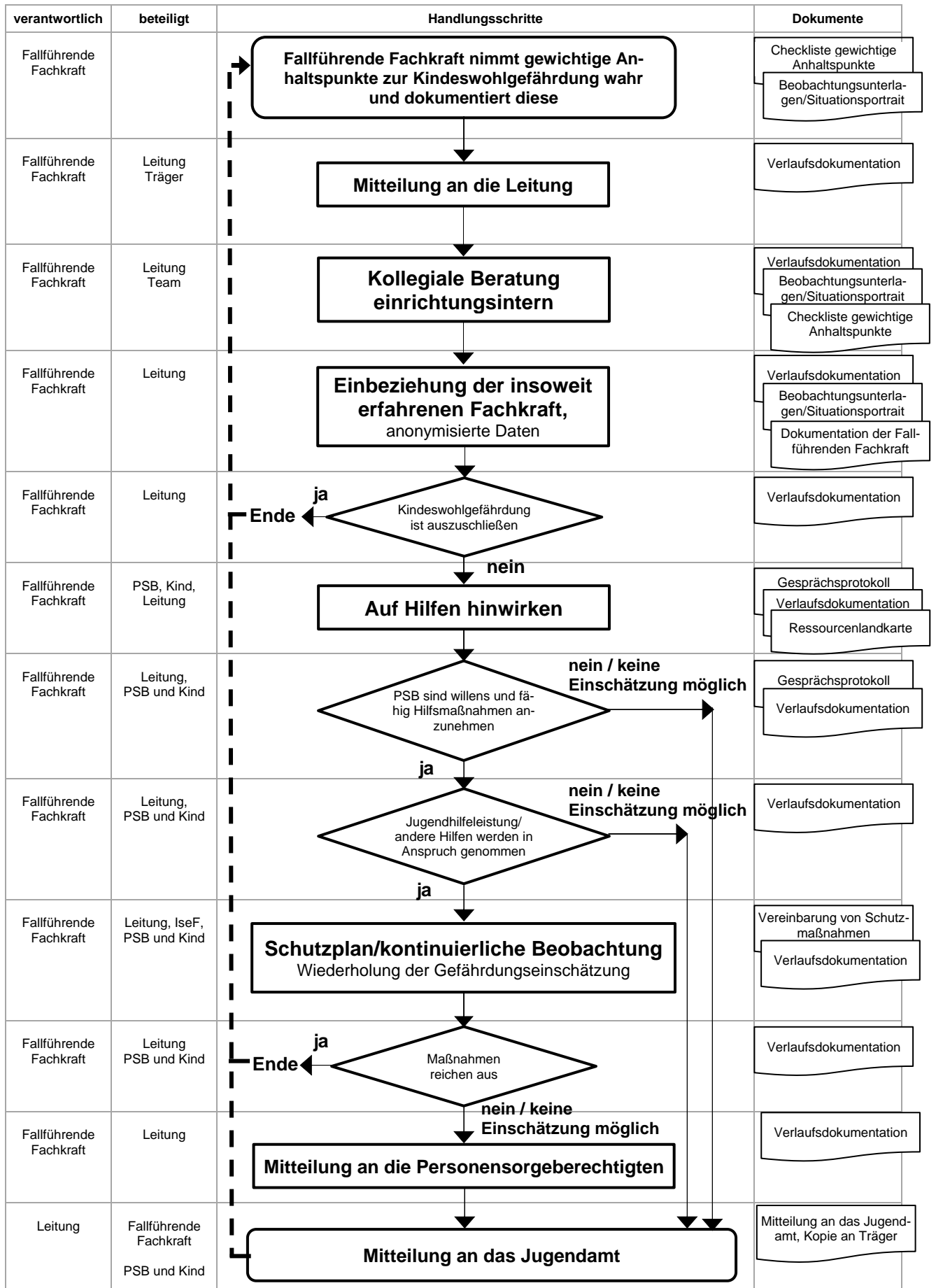
Handlungsschritt



Dokumente



Kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation
im Rahmen des gesetzlichen Auftrags



Anlage 3

Situationsportrait Beobachtungen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes/Jugendlichen bzw. Kenndaten: _____

Alter des Kindes/ Jugendlichen: _____

Datum/ Uhrzeit	Name MA/ Fachkraft	neutrale Situationsbeschreibung	eigene Reaktion/Intervention/ eigene Gefühle	Unterschrift

Beteiligte Personen:

Fazit der Beobachtung(en):

Übergabe an Einrichtungsleitung/ Fall führende Fachkraft

Name: _____

_____, _____

Ort, Datum

Unterschrift MA/ Fachkraft

Anlage 4

Checkliste gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Hinweise zur Handhabung

1. Was sind „Gewichtige Anhaltspunkte“?

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- ▶ körperliche und seelische Vernachlässigung
- ▶ körperliche und seelische Gewalt
- ▶ sexualisierte Gewalt

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Auch Gewalt unter Partnern im häuslichen Umfeld des Kindes sind ein gewichtiger Anhaltspunkt für Kindeswohlgefährdung (physische Gewalt, psychische Gewalt und sexualisierte Gewalt).

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos (Gefährdungseinschätzung)

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist durch die Fallführenden Fachkräfte umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung

Hinweise zur Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte:

Die Liste ermöglicht eine erste Strukturierung erfolgter Beobachtungen oder Hinweise. Für eine fundierte Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist eine Konkretisierung der gewichtigen Anhaltspunkte unter Berücksichtigung des Alters des Kindes/Jugendlichen und in Abwägung zu den Ressourcen der Familie notwendig.

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnostiktabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/sozialpad_diagnose-tabelle_hilfeplan.anhang.pdf (Link aufgerufen am 17.08.2022)

Soweit beim Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:	Beobachtung der Fallführenden Fachkraft
1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt	
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen	
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und/oder zu essen	
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend	
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig	
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend	
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf	
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf	
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle	

Anhaltspunkte in der Familiensituation:	Beobachtung der Fallführenden Fachkraft
10. Das Einkommen der Familie reicht nicht	
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden	
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend	
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank	
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt	
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen	
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern	
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen	

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:	Beobachtung der Fallführenden Fachkraft
18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab	
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich	
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen	
21. Es besteht Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und/oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt	
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten	
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte	

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:	Beobachtung der Fallführenden Fachkraft
24. Die Familienkonstellation birgt Risiken	
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen	
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach	
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen	
28. Die Familie ist sozial und/oder kulturell isoliert	
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge	

Sonstige Anhaltspunkte:

Quelle: Anlage zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII vom 12.07.2012, Landesjugendamt Bayern
<https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/schutzauftrag8a.php>
 (Link aufgerufen am 17.08.2022)

Anlage 5

Dokumentationsvorlage bei Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung - Gespräch mit den Betroffenen (Personensorgeberechtigte/ Kind/ Jugendlicher)

Gesprächstermin: _____

Gesprächsteilnehmer: _____

1. Was haben Sie den Personensorgeberechtigten/ dem Kind/ dem Jugendlichen geschildert?

Information an die Personensorgeberechtigten:

Information an das Kind/ den Jugendlichen:

2. Wie bewerten die Personensorgeberechtigten/ das Kind/ der Jugendliche die Situation?

Mutter:

Vater:

Kind/Jugendlicher:

3. Welche Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten haben Sie den Betroffenen angeboten?

Ist eine weiterführende Hilfe durch das Jugendamt erforderlich? ja nein

4. Welche Vereinbarungen haben Sie mit den Personensorgeberechtigten getroffen?

Vereinbarung und verantwortliche Person/en <i>(bitte Absprache konkret benennen!)</i>	Termin:

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Unterschrift(en) Personensorgeberechtigte: _____

Quelle: <https://www.ilm-kreis.de/%C3%84mter/Jugendamt/Kinderschutz/> (Link aufgerufen am 06.09.2022)

Anlage 6

Ressourcen-Landkarte des Familiensystems

Erläuterungen: Ressourcen im hier verwendeten Sinne bezeichnen die einem Menschen oder einem System (z.B. Familie) zur Verfügung stehende Fähigkeiten wie z.B. Talente, Kraft, Lebensmut, Hoffnung und Ideen. Diese Ressourcen können in unterschiedlichen Bereichen wirksam sein.

Hinweise auf Ressourcen ergeben sich aus Schilderungen der betroffenen Person selbst und/oder aus Beschreibungen und Erzählungen von Betreuenden, Helfer*Innen etc.

<p>Persönliche Ressourcen</p> <p>Was können Sie gut? Gab es ähnliche Situationen, die Sie gut gemeistert haben? Was haben Sie da genau getan? Was sagen andere über Sie, was Sie gut können? ...</p>	<p>Familiäre Ressourcen</p> <p>Wem vertrauen Sie in Ihrer Familie? (enger und weiter Familienkreis) Auf wen können Sie bauen? Wer kann Ihnen beistehen? Wer hört Ihnen zu und glaubt Ihnen? ...</p>
<p>Materielle Ressourcen</p> <p>Einkommen, Mobilität, Schuldenfreiheit, Wohnsituation ...)</p>	<p>Sozialräumliche Ressourcen</p> <p>Nutzen Sie professionelle Hilfsangebote? Nutzen Sie Freizeitangebote (Jugendclub, Sportverein ...) Haben Sie zu Personen in verschiedenen Institutionen/Vereinen besonders guten Kontakt? Gibt es dort Personen, die Ihnen gut zuhören und Sie verstehen? Wem vertrauen Sie in Ihrem Freundeskreis? Wer hat Ihnen schon mal beigestanden?</p>

Quelle: Netzwerk Kinderschutz Mansfeld-Südharz
https://www.netzwerk-kinderschutz-msh.de/media/A_02_FachWissen/InfoMaterialien/KWG-AH-MSH/8a_AH-3-06_Ressourcen-LandKarte.pdf

(Link aufgerufen am 17.08.2022)

Anlage 7

Verlaufsdokumentation zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII durch die Fallführende Fachkraft

Mit diesem Dokument beschreiben Sie, wie Sie anhand des Flussdiagrammes vorgegangen sind (siehe Prozessbeschreibung, Anlage 2)

<p>Name der Einrichtung: _____</p> <p>Name des Kindes / Kenndaten (z.B. Verwaltungs-oder Abrechnungsnummer des Kindes): _____ / _____</p> <p><input type="checkbox"/> Erstdokumentation <input type="checkbox"/> wieder aufgenommenem Fall</p> <p style="text-align: right;">Letzte Dokumentation von Datum: _____</p> <p>Verdacht auf</p> <table><tr><td><input type="checkbox"/> körperliche Vernachlässigung</td><td><input type="checkbox"/> körperliche Misshandlung</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> seelische Vernachlässigung</td><td><input type="checkbox"/> seelische Misshandlung</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> sexualisierte Gewalt</td><td></td></tr></table> <p>Wahrnehmung und Dokumentation gewichtiger Anhaltspunkte (mittels Situationsportrait)</p> <p><input type="checkbox"/> einmalig am Datum: _____</p> <p><input type="checkbox"/> mehrmals im Zeitraum von Datum: _____ bis Datum: _____</p>	<input type="checkbox"/> körperliche Vernachlässigung	<input type="checkbox"/> körperliche Misshandlung	<input type="checkbox"/> seelische Vernachlässigung	<input type="checkbox"/> seelische Misshandlung	<input type="checkbox"/> sexualisierte Gewalt	
<input type="checkbox"/> körperliche Vernachlässigung	<input type="checkbox"/> körperliche Misshandlung					
<input type="checkbox"/> seelische Vernachlässigung	<input type="checkbox"/> seelische Misshandlung					
<input type="checkbox"/> sexualisierte Gewalt						
<p>Mitteilung an die Leitung erfolgt am Datum: _____</p> <p>Mitteilung an den Träger erfolgt am Datum: _____</p>						
<p>Kollegiale Beratung erfolgt am Datum: _____</p> <p>An der Kollegialen Beratung/ Gefährdungseinschätzung beteiligte Fachkräfte: _____</p> <p>Zu beurteilende Situation: _____</p> <p>Ergebnis der Einschätzung: _____</p> <p>Erforderliche Maßnahmen:</p> <p><input type="checkbox"/> Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft (mit Beobachtungsprotokoll Anlage 3)</p> <p><input type="checkbox"/> Gespräch mit Eltern, auf die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen und anderen Hilfen hinwirken</p> <p><input type="checkbox"/> Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Beobachtung der Fallführenden Fachkraft</p> <p><input type="checkbox"/> Mitteilung an das Jugendamt</p> <p><input type="checkbox"/> Hilfeplangespräch mit dem Jugendamt</p>						

Einbeziehung/ Beratung durch die insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) (Verwendung Ergebnisbogen Gefährdungseinschätzung) erfolgt am Datum: _____

Name und Anschrift der IseF (bzw. der hinzugezogenen, fallführenden Fachkraft):

Ergebnis der Beurteilung durch IseF:

Eine Gefährdung des Kindeswohls

ist nicht festzustellen

ist abschließend (weiterhin) nicht auszuschließen

ist festzustellen

Für notwendig gehaltene Maßnahmen:

Gespräch mit Eltern, auf die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen und anderen Hilfen hinwirken

Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen

weitere Beobachtung

Mitteilung an das Jugendamt

Hilfeplangespräch mit dem Jugendamt

Ggfs. weitere Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) (bzw. der hinzugezogenen, fallführenden Fachkraft) erfolgt am Datum: _____

Ergebnis der Beurteilung durch IseF:

Eine Gefährdung des Kindeswohls

ist nicht festzustellen

ist abschließend (weiterhin) nicht auszuschließen

ist festzustellen

Von der IseF empfohlene Maßnahmen:

Gespräch mit Eltern, auf die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen und anderen Hilfen hinwirken

Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen

weitere Beobachtung

Mitteilung an das Jugendamt

Hilfeplangespräch mit dem Jugendamt

Information und Gespräch mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten / Gesetzlichen Vertretern erfolgt am (Verwendung Vorlage Gesprächsprotokoll) Datum: _____

Inhalt und Vereinbarungen siehe Protokoll vom _____

Ggfs. weitere Gespräche mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten erfolgt am Datum: _____

Inhalte und Vereinbarungen siehe Protokoll vom _____

Das Kind/ die/ der Jugendliche wurde einbezogen am Datum: _____

Inhalte und Vereinbarungen siehe Protokoll vom _____ (VL wie oben)

Abschließende Beurteilung durch die Fallführende Fachkraft/ Leitung am _____

Eine Gefährdung des Kindeswohls

- ist nicht festzustellen
- ist abschließend (weiterhin) nicht auszuschließen
- ist festzustellen

Für notwendig gehaltene Maßnahmen

- aktuell keine weiteren Maßnahmen erforderlich
- weitere Beobachtung
- Mitteilung an das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten erforderlich

Verantwortlich für die für notwendig gehaltene Maßnahmen (Fallführende Fachkraft/ Leitung)

Name: _____

Mitteilung an die Personensorgeberechtigten erfolgt am Datum: _____

Mitteilung an das Jugendamt erfolgt am Datum: _____

Hilfeplangespräch mit dem Jugendamt erfolgt am Datum: _____

Sonstige Maßnahmen

- _____
- _____

_____, _____
Ort, Datum

Unterschrift der Leitung bzw. der Fallführenden Fachkraft

Mitgeltende Unterlagen:

- Situationsportrait (Anlage 3)
- Checkliste gewichtige Anhaltspunkte (Anlage 4)
- Dokumentationsvorlage Gespräch mit den Betroffenen (Anlage 5)
- Ggfs. Ergebnisbogen der Gefährdungseinschätzung der IseF (Anlage 8)
- Meldung an das Jugendamt (Anlage 9)
- Interner Hilfeplan (nur für Jugendhilfe)
- Protokoll Vorlage

Sonstige Unterlagen:

- _____
- _____

Anlage 8

Gefährdungseinschätzung der insoweit erfahrenen Fachkraft

(Für IseF, die beim Jugendhilfe-Träger beschäftigt sind!)

Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos erfolgt stellenintern

Name, Vorname des Kindes/ Jugendlichen: _____

Geburtsdatum: _____

wohnhalt (Straße /bei): _____

Name, Vorname der Eltern, Erziehungs-/ Sorgeberechtigte: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Kenndaten des Kindes anonymisiert/ pseudonymisiert (z.B. Verwaltungs-oder Abrechnungsnummer des Kindes): _____

Die Gefährdungseinschätzung erfolgte:

Ort: _____

Datum: _____

Zeit: _____

Name und Funktion weiterer an der Gefährdungseinschätzung Beteiligter:

Kriterien für die Gefährdungseinschätzung:

Was führte zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung? Mit welchen Instrumenten wurden die Risiken erfasst (z.B. Checkliste gewichtige Anhaltspunkte, Sozialpädagogische Diagnosetabelle, Situationsportrait)?

Besteht in der Familie ein Problembewusstsein oder wird bagatellisiert?

Wird Hilfe angenommen oder abgewehrt?

Wie ausgeprägt sind die familiären Ressourcen zur Bewältigung der Problemlage?

Bei Hinweisen auf Gewalt: welche Position hat der/ die potentiellen Täter*In im Familiensystem?

Fehlen wichtige Informationen?

Ergebnis der Gefährdungseinschätzung:

Eine Gefährdung des Kindeswohls

ist nicht festzustellen

ist abschließend (weiterhin) nicht auszuschließen

ist festzustellen

kann nicht eingeschätzt werden (z.B. wegen Mangel an Informationen)

Weitere Bemerkungen/ Empfehlungen:

Der Ergebnisbogen wurde zur weiteren Veranlassung weitergeleitet an:

die Fallführende Fachkraft

die Einrichtungsleitung (Stellenleitung bei stelleninternem Verfahren) am _____

Das zuständige Jugendamt wurde informiert (bei stelleninternem Verfahren) am _____

Diese Gefährdungseinschätzung entbindet den Träger, bei dem der Fall auftritt, nicht von der Aufgabe der abschließenden Einschätzung des Gefährdungsrisikos in Kooperation mit der Fallführenden Fachkraft. Aus dieser Gefährdungseinschätzung ergeben sich auf der Grundlage der Vereinbarungen mit dem Jugendamt zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII ggfs. weitere Handlungsschritte.

_____, _____
Ort, Datum

Unterschrift der insoweit erfahrenen Fachkraft

Bezugnehmende Unterlagen:

Unterlagen der hinzuziehenden Stelle:

- Besprechungsprotokoll
- interner Hilfeplan
- Gesprächsprotokoll
-
-

Anlage 9

Mitteilung an das Jugendamt über eine Kindeswohlgefährdung

Name der Einrichtung: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____

Ansprechperson: _____

Datum: _____

An das Jugendamt: _____

Abt.: _____

Es erfolgte vorab eine mündliche Mitteilung an das Jugendamt am: _____

Für das Kind/den Jugendlichen

Name, Vorname

Geburtsdatum

wohnhalt (Straße / bei)

Telefonnummer (bei Jugendlichen): _____

ist aufgrund des internen Verfahrens und der Einschätzung des Gefährdungsrisikos eine Kindeswohlgefährdung **nicht** auszuschließen bzw. es kann die Gefährdung nicht anders abgewendet werden.

Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte:

Eltern, Personensorgeberechtigte/ Gesetzliche Vertreter:

Name, Vorname

Anschrift

Telefonnummer

_____, _____
_____, _____

Folgende Maßnahmen wurden bereits getroffen:

Folgende weitere Maßnahmen werden für erforderlich gehalten:

Die Beteiligung des Kindes / des Jugendlichen erfolgte:

ja nein

Ergebnis der Beteiligung:

Die Beteiligung der Eltern, Personensorgeberechtigten/ Gesetzlichen Vertreter erfolgte:

ja nein

Ergebnis der Beteiligung:

Beteiligte Fall führende Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen:

Weitere Beteiligte oder Betroffene:

Wir bitten um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung ja nein

(i.A.)

_____, _____
Ort, Datum

Unterschrift des Trägers/ der Einrichtungsleitung

Ggf. Kopie der Mitteilung an den Träger am: _____

Anlagen:

9. Weitere Informationen, Links und Quellen

Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.

<https://caritas-bamberg.de/ueber-uns/gewaltschutz>

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

<http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/>

http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf

Bayerisches Landesjugendamt (BLJA)

<https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/schutzauftrag8a.php>

<https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/vereinbarungen/Mustervereinbarung.php>

https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/sozial-pad_diagnose-tabelle_hilfeplan.anhang.pdf

Netzwerk Kinderschutz Landkreis Mansfeld-Südharz

<https://netzwerk-kinderschutz-msh.de/>

https://www.netzwerk-kinderschutz-msh.de/media/A_02_FachWissen/InfoMaterialien/KWG-AH-MSH/8a_AH-3-02_ElternGespraechе.pdf

https://www.netzwerk-kinderschutz-msh.de/media/A_02_FachWissen/InfoMaterialien/KWG-AH-MSH/8a_AH-3-06_Ressourcen-LandKarte.pdf

Jugendamt Landratsamt Ilm-Kreis

<https://www.ilm-kreis.de/%C3%84mter/Jugendamt/Kinderschutz/>

Jugendamt Landratsamt München

<https://formulare.landkreis-muenchen.de/cdm/cfs/eject/gen?MANDANTID=69&FORMID=6367>

<https://www.landkreis-muenchen.de/themen/familie-und-soziales/kinder-jugend-und-familie/beratung-und-hilfen/verdacht-auf-kindeswohlgefaehrung-isef/>

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg

https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publikationen/Fachartikel/die%20insoweit%20erfahrene%20Fachkraft%20Aug.%202019.pdf

Medizinische Kinderschutzhotline: 0800 1921000

Alle Links aufgerufen am 08.09.2022